

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abänderung des Bundesbeschlusses betreffend die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Zürich für eine Limmatkorrektur, sowie die Erstellung eines neuen Wehres in Zürich zwecks Regulierung der Wasserstände des Zürichsees.

(Vom 4. Februar 1939.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Dem Kanton Zürich wurde durch Bundesbeschluss vom 24. Juni 1938 für die Korrektur der Limmat und die Erstellung eines neuen Wehres in Zürich zwecks Regulierung der Wasserstände des Zürichsees ein Bundesbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten, höchstens aber Fr. 1 780 000, d. h. 40 % der Voranschlagssumme von 4,45 Millionen Franken zugesichert.

Gemäss Art. 6, Abs. 2, dieses Beschlusses wird dem Kanton Zürich eine Frist von 10 Monaten gewährt, um zu erklären, ob er den erwähnten Bundesbeschluss annehmen wolle, ansonst dieser dahinfällt. Die Annahmefrist läuft am 28. April 1939 ab.

Die Regierung von Zürich richtete nun am 19. Januar 1939 ein Schreiben an den Bundesrat, in dem sie das Gesuch stellt, die Annahmefrist bis 31. Dezember 1939 zu verlängern. Zur Begründung ihres Gesuches führt sie aus, dass sie erst in der Lage sein werde, die gewünschte Annahmeerklärung abzugeben, nachdem das Zürcher Volk in einer Abstimmung den erforderlichen Kredit für den auf den Kanton Zürich entfallenden Kostenanteil bewilligt habe. Diese Abstimmung habe bis heute nicht durchgeführt werden können, da sich bis anhin mit den mitinteressierten Kantonen Schwyz und St. Gallen eine Verständigung über die Kostenverteilung nicht erzielen liess.

Wir halten dafür, es sei das Gesuch der Zürcher Regierung begründet und ihm daher zu entsprechen. Wir möchten Sie jedoch ersuchen, den Bundesrat allgemein zu ermächtigen, die zu gewährende Frist im vorliegenden Falle zu verlängern, sofern die Umstände es rechtfertigen.

In diesem Sinne gestatten wir uns, Ihnen den hier beigelegten Entwurf zu einem Bundesbeschluss vorzulegen und zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Februar 1939.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Abänderung des Bundesbeschlusses betreffend die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Zürich für eine Limmatkorrektur, sowie die Erstellung eines neuen Wehres in Zürich zwecks Regulierung der Wasserstände des Zürichsees.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Gesuches des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 19. Januar 1939,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Februar 1939,

beschliesst:

Einzigster Artikel.

Der Bundesrat wird ermächtigt, die durch Art. 6, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1938 betreffend die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Zürich für eine Limmatkorrektur, sowie die Erstellung eines neuen Wehres in Zürich zwecks Regulierung der Wasserstände des Zürichsees *) vorgesehene Frist zu verlängern, sofern die Umstände es rechtfertigen.

*) A. S. 54, 289.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abänderung des Bundesbeschlusses betreffend die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Zürich für eine Limmatkorrektur, sowie die Erstellung eines neuen Wehres in Zürich zwecks Reg...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3865
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.02.1939
Date	
Data	
Seite	168-169
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 872

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.